

zur Steuer für die Handelskammer veranlagt worden. Da diese Veranlagung außerdem auch für die Handwerkskammer erfolgt, so sind diese Betriebe der Doppelbesteuerung verfallen.

Zur Handelskammer steuerpflichtig sind nach § 3, Ziffer 1, des Handelskammergesetzes diejenigen Kaufleute, die als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen stehen. Diese Steuerpflicht setzt also zwei Dinge voraus, daß der Betreffende erstens Kaufmann und zweitens im Handelsregister eingetragen ist. Fehlt eins von beiden, so ist er nicht steuerpflichtig. Der § 4 des Handelsgesetzbuches bestimmt außerdem, um die Sache ganz klar zu machen, daß die Vorschriften über die Firmen usw. auf Handwerker keine Anwendung finden. Die Handelskammern besteuern aber jede eingetragene Firma, auch den Handwerker, mit der Begründung, daß durch die Eintragung hier jeder Betrieb steuerpflichtig werde. In dieser Beziehung beruft sie sich auf § 5 des Handelsgesetzbuches, welcher lautet:

„Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber denjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei, oder daß es zu den im § 4, Abs. 1, bezeichneten Betrieben gehöre.“

Dieser Standpunkt der Handelskammern ist rechtsirrtümlich. Der § 5 sagt klar, daß, wenn die eingetragene Firma sich ihrerseits auf die Eintragung beruft, ein Dritter nicht geltend machen kann, die Firma betreibe kein Handelsgewerbe oder sie gehöre zum Handwerk. Der § 5 hat also nur Bedeutung für das Privatrecht, nicht aber für öffentlich-rechtliche Beziehungen, also auch nicht für die Steuerpflicht. Der Handwerker wird daher durch seine Eintragung ins Handelsregister allein noch nicht, sondern erst dann steuerpflichtig zur Handelskammer, wenn er außerdem Vollkaufmann im Sinne des Gesetzes ist. Dafür aber ist die besteuernde Handelskammer beweispflichtig. Vielfach macht sie sich diesen Beweis leicht, indem sie einen großen Umsatz und damit einen Betriebsumfang feststellt, der über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Abgesehen davon, daß bei der heutigen Geldentwertung die Umsatzziffer ohne weiteres mindestens 50—60 mal höher ist als zu normalen Zeiten, also auch kleinere Betriebe große Ziffern aufweisen können, ist dieser Grund überhaupt nicht stichhaltig. Denn der § 4 des Handelsgesetzbuches nennt Handwerker sowie Kleingewerbe, identifiziert, also beides durchaus nicht. Handwerk bleibt Handwerk, auch wenn sein Umfang recht bedeutend ist. Es gibt recht viele handwerkliche Großbetriebe, insbesondere im Baugewerbe, Metallgewerbe, Bekleidungs- und Nahrungsgewerbe. Diese Betriebe werden, auch wenn sie eingetragen sind, nicht schon wegen dieser Eintragung zur Handelskammer steuerpflichtig, vielmehr erst dann, wenn ihre Inhaber ausgesprochene Vollkaufleute sind.

Diese Auffassung ist durch die herrschende Rechtsprechung allgemein anerkannt und wird insbesondere vertreten bzw. bestätigt durch nachstehende Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts, also der für uns höchsten Instanz: 1. vom 9. Juni 1902 (Gew. Arch. f. d. Reich, Bd. 2, S. 313), 2. vom 8. Dezember 1904 (Gew. Arch. f. d. Reich, Bd. 5, S. 485), 3. vom 20. September 1906 (Gew. Arch. f. d. Reich, Bd. 6, S. 319), 4. vom 19. September 1912 (Gew. Arch. f. d. Reich, Bd. 12, S. 317), 5. vom 30. Januar 1913 (Gew. Arch. f. d. Reich, Ergänzungsband 1, S. 269), 6. vom 18. Mai 1914 (Gew. Arch. f. d. Reich, Bd. 14, S. 476), 7. vom 1. Dezember 1913 (Gew. Arch. f. d. Reich, Bd. 14, S. 479), 8. vom 19. Oktober 1916 (Gew. Arch. f. d. Reich, Band 14, S. 436).

Die Veranlagung seitens der Handelskammern erfolgt auf Grund des § 26 des Handelskammergesetzes. Das bezügliche Verfahren ordnet der § 29 daselbst, welcher lautet:

„Einsprüche gegen die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen sind innerhalb zweier Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der Handelskammer anzubringen, die darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Bezirksausschuß statt, gegen dessen Endurteil nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.“

Der Beschluß der Handelskammer auf den Einspruch ist schriftlich abzufassen und dem Einsprechenden zuzustellen. Die Revision geht an das Oberverwaltungsgericht. Die Zahlung der Steuer zur Handelskammer hat trotz Einspruchs zu erfolgen, wird aber zurück-erstattet, wenn der Einspruch Erfolg hat.

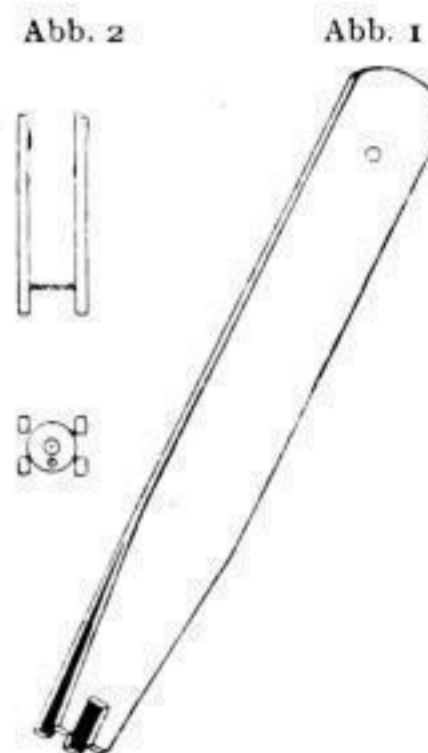
Diejenigen Handwerker, welche auf Grund vorstehender Ausführungen sich von den Beiträgen zur Handelskammer befreien wollen, haben also innerhalb der genannten Fristen (jedesmal zwei Wochen) Einspruch gegen die Veranlagung bei der Handelskammer, eventuell die Klage beim Bezirksausschuß zu erheben. Am besten wenden diese Handwerker sich in solchen Fällen an die für sie zuständige Handwerkskammer, die ihnen gewiß gerne zur Seite stehen wird.

Aus der Werkstatt

Eine praktische Kornzange

Unter dieser Ueberschrift schreibt E. D. (Emil Donauer?) in der „Schweizerischen Uhrmacher-Zeitung“: Ein äußerst vielseitiges Werkzeug, das in der welschen Schweiz auf keinem Werkstisch fehlt, das man aber bei uns merkwürdigerweise sehr wenig kennt, ist die nebenstehend abgebildete Pinzette, die man sich allerdings selbst anfertigen muß. Denn so unglaublich es klingt, so ist es doch Tatsache, daß sich noch kein Fabrikant ähnlicher Werkzeuge dazu aufgeschwungen, sie anzufertigen und in den Handel zu bringen.

Die erste und auch ganz berechtigte Frage des Lesers wird sein: Wozu wird dieses Werkzeug gebraucht? Zu allem, dürfte man fast sagen. Abb. 1 zeigt es in seiner äußeren Ansicht und Abb. 2 in seiner Anwendung von oben und von der Seite gesehen. Wir sehen da z. B. ein Deckplättchen eingespannt, an dem wir die Versenkung für die Schraube mit einem Rollensenker etwas ausfräsen und sauber machen wollen. Es gibt wohl kein praktischeres Werkzeug, um Uhrteile aller Art einzuspannen zum sicheren und bequemen Halten beim Bohren, Aufreiben, Fräsen, Reinigen mit dem Putzholz usw. Gewöhnlich fertigen unsere welschen Kollegen dieses Universalwerkzeug in zwei bis drei verschiedenen Größen an, von denen die kleinste namentlich zum Halten der Zeiger beim Aufreiben und Aussenken wie auch beim Aufteilen dient. Will man sich die Sache recht bequem machen, so kann man noch eine Flügelmutter, ähnlich derjenigen unserer sogen. Stielklöbchen anbringen, wodurch man alsdann in die Lage versetzt wird, die betreffenden Gegenstände nach Bedürfnis festzuspannen.



Innungs- u. Vereinsnachrichten

Kostenlos geöffnet
für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen.

Thüringer Uhrmacher - Unterverband. Gemäß dem Beschlusse des Verbandstages in Mühlhausen am 11. Juni berufe ich den dort beschlossenen außerordentlichen Verbandstag auf den 30. Juli nach Erfurt, Restaurant Münchener Bürgerbräu, vormittags 10 Uhr, hiermit ein. Die Tagesordnung steht noch nicht endgültig fest und wird noch an dieser Stelle bekanntgemacht werden. Vorgesehen ist der Bericht des Delegierten zur Reichstagung in Hannover, ein guter Vortrag, sowie Beschlußfassung über die Preise für Reparaturen und Verkäufe, ebenso Stellungnahme zu den Beschlüssen der Reichstagung. Ich bitte schon heute alle Kollegen aus Thüringen, auch die Herren, welche unserer Organisation noch fernstehen, auf dem Verbandstage zu erscheinen. — Werte Herren Kollegen, die Zeiten werden immer ernster, der Zusammenschluß immer wichtiger und die Notwendigkeit, in gemeinsamer Arbeit unserem Fache zu helfen, immer dringender. Lassen Sie deshalb am 30. Juli Ihren Weg nach Erfurt leiten, Sie sind uns alle herzlich willkommen.

Oswald Firl (Erfurt), Vorsitzender.

Altona a. E. (Zwangsinnung.) Die nächste Innungsver-sammlung findet am Mittwoch, dem 12. Juli, abends 8 Uhr, bei Pabst, Altona, Königstraße 135, statt. Der Vorstand.

Aue. (Zwangsinnung für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.) Unsere nächste Quartalsversammlung findet am Mittwoch, dem 19. Juli, nachmittags 2 Uhr, im Hotel „Burg Wettin“, in Aue statt. Besondere Einladung erfolgt; kein Kollege darf fehlen. Max Baumbach, Schriftführer.

Frankfurt a. M. (Uhrmacher-Verein für Frankfurt und Umgebung.) Die nächste Versammlung findet am Dienstag, dem 25. Juli, abends 8 Uhr, in der Brauerei Schneider, Kleiner Kornmarkt 19, statt. I. A.: G. Breitschwerdt, Schriftführer.